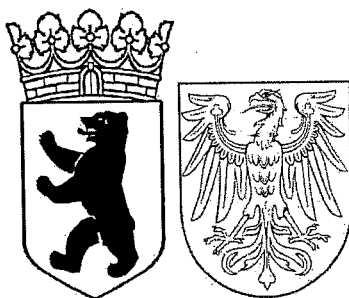


ψ + VR



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 8/20
VG 38 K 170.19 A Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin und Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Keithstraße 2 - 4, 10787 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat Prozessführung, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Plückelmann sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Bath und Böcker am 17. August 2020 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. November 2019 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der formwirksam als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 3 Alt. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 VwGO eingereichte Antrag (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 1 B 16.20, 1 PKH 7.20 – juris Rn. 5) auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist nicht dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert, dass eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich geklärte konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

Die von der Beklagten aufgeworfene Grundsatzfrage,

ob LGBTI-Personen in Georgien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK durch die georgische Bevölkerung ausgesetzt sind, gegen die auch kein Schutz durch den georgischen Staat bzw. interner Schutz zur Verfügung steht,

ist – wie auch die Beklagte nicht verkennt – auf die Klärung tatsächlicher Verhältnisse in dreierlei Hinsicht gerichtet, nämlich hinsichtlich einer Gruppenverfolgung des genannten Personenkreises durch die übrige Bevölkerung, bejahendenfalls auf die Schutzwilligkeit und -fähigkeit des georgischen Staates und – davon unabhängig – auf das Vorliegen interner Schutzmöglichkeiten.

Eine auf tatsächliche Verhältnisse gestützte Grundsatzrüge erfordert über die vorstehend angeführten Darlegungsanforderungen hinaus die Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende gegensätzliche Auskünfte oder abweichende Rechtsprechung einer unterschiedlichen Würdigung zugänglich sind. Insoweit ist es Aufgabe des Rechtsmittelführers, durch die Benennung von bestimmten begründeten Informationen, Auskünften, Presseberichten oder sonstigen Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Bewertungen in der Zulassungsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr., vgl. Beschluss des Senats vom 31. Mai 2018 – OVG 12 N 67.18 – Beschlussabdruck S. 4 f. m.w.N.). Das leistet das Zulassungsvorbringen nicht in der gebotenen Weise.

Die Beklagte beschränkt sich zunächst darauf, hinsichtlich einer abweichenden Würdigung der Schutzwilligkeit des georgischen Staates auf die wörtliche Wiedergabe eines Auszugs aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 22. Juni 2018 (1 K 1063/18.TR – juris Rn. 35 - 67) zu verweisen; dieser Würdigung und der Auswertung der Quellenlage schließe sie sich „ausdrücklich“ an. Das kann schon deshalb nicht genügen, weil das angefochtene Urteil u.a. diese Entscheidung für die unterschiedliche Beurteilung der Frage ausreichenden Schutzes durch den georgischen Staat aufgreift und sich damit auseinandersetzt (Urteilsabdruck S. 19 ff.). Der Zulassungsantragsteller muss die Unterschiedlichkeit der Begründungsansätze darstellen und in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil herausarbeiten, dass die Erkenntnislage für die von ihm präferierten Feststellungen spricht. Das ist mit der bloßen Wiedergabe einer abweichenden Entscheidung und der Aussage, man halte sie für richtig und die Feststellungen des angefochtenen Urteils für falsch, noch nicht geleistet (vgl. etwa OVG Schleswig, Beschluss vom 15. April 2020 – 4 LA 152/19 – juris Rn. 6 f.).

Die Beklagte beruft sich sodann mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2019 auf ein Erkenntnismittel, das auch vom Verwaltungsgericht ausgewertet worden ist, und möchte daraus Schlussfolgerungen für eine gegenteilige tatsächliche Würdigung der Schutzbereitschaft des georgischen Staates ziehen.

Die Fundstellen, auf die sich das Vorbringen stützt, betreffen mit den Veranstaltungen zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie in den Jahren 2017 und 2018 allerdings nur Einzelereignisse; auch findet sich die Aussage, diese Veranstaltungen hätten nicht nur stattgefunden, „sondern dies sei durch den aktiven Schutz der Veranstaltungen durch die Polizei gewährleistet worden“, in dem Lagebericht so nicht. Dort heißt es vielmehr: „Während am IDAHOT Tag 2017 und 2018 in Tiflis jeweils LGBTTI-Veranstaltungen unter Polizeischutz stattfanden, hat der IDAHOT 2019 nicht stattgefunden. Die stattdessen ... geplante Tbilisi Pride Week im Juni 2019 (Podiumsdiskussion, Theateraufführung, ‚March of Dignity‘) konnte nur teilweise stattfinden. Die Organisatoren sahen sich mit massiven Gewaltandrohungen konfrontiert. Deshalb verzichteten die Pride Week Organisatoren auf den ‚March of Dignity‘ im Juni 2019“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2019, S. 12). Im Zulassungsvorbringen heißt es insoweit: „Auch die Tbilisi Pride Week im Juni 2019 konnte ‚teilweise‘ stattfinden. Aus der erfolgten Absage des ‚March of Dignity‘ im Juni 2019 kann nicht geschlossen werden, dass die georgischen Sicherheitskräfte nicht willens oder in der Lage gewesen wären, auch diesen Protestzug angemessen abzusichern und die körperliche Unversehrtheit seiner Teilnehmer abzusichern“ (Antragsbegründung S. 10). Weshalb aus der Absage der Demonstration nicht auf einen Mangel an Schutzbereitschaft des georgischen Staats geschlossen werden kann, ergibt sich aus der Erkenntnisquelle nicht. Auch können punktuelle Ereignisse, wie zwei Veranstaltungen in den Jahren 2017 und 2018 in Tiflis, das generell als liberaler als ländliche oder gebirgige Gebiete beschrieben wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2019, a.a.O.), die unter Polizeischutz stattgefunden haben, oder Kinofilmufführungen eines homosexuellen Liebesdramas („And Then We Danced“) in einer begrenzten Anzahl von Kinos in Tiflis und Batumi, die von der Polizei gesichert worden seien (Antragsbegründung S. 10 f.), die abschließende Aussage der Beklagten, der georgische Staat sei „auch in tatsächlicher Hinsicht willens und in der Lage, Homosexuelle vor eventuellen Übergriffen zu schützen“, nicht in dieser Allgemeinheit rechtfertigen. Die Würdigung derartiger Ereignisse muss vielmehr ins Kalkül ziehen, dass der georgische Staat durchaus ein Interesse daran hat, Verbesserungen des Schutzes sexueller Minderheiten in plakativer Form belegen zu können, nachdem er in der Vergangenheit (2012) eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Hinblick auf den Schutz der hier betroffenen Personengruppe hinnehmen musste (vgl. La-

gebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2019, S. 12). Auch damit setzt sich die Beklagte nicht auseinander.

Dass „vereinzelte“ Gewaltanwendung nicht gegen staatliche Schutzbereitschaft spricht, weil ein absoluter Schutz von keinem Staat gewährleistet werden kann, vermag den Zulassungsantrag nicht zu stützen. Zum einen handelt es sich dabei erst dann um eine Aussage von Erkenntniswert, wenn die grundsätzliche Schutzbereitschaft und -fähigkeit eines Staates festgestellt werden kann. Ohne diese Voraussetzung kann hingegen auch „vereinzelte“ Gewalt je nach den Umständen Ausdruck von massiven Schutzlücken sein. Zum anderen nimmt der von der Beklagten herangezogene Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2019 (S. 11) neben dem Hinweis auf „vereinzelte“ stattfindende Gewaltanwendung selbst Bezug auf den Bericht des zuständigen Experten der Vereinten Nationen (UN Independent Expert on Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity), der in seinem auf einem Besuch in Georgien im September 2018 basierenden Bericht kritisiert habe, dass Gewalt und Diskriminierung allgegenwärtig („pervasive“) seien, so dass zumindest erläuterungsbedürftig erscheint, weshalb mit dem Zulassungsvorbringen nur von „vereinzelter“ Gewalt auszugehen sein soll.

Soweit die Beklagte sich schließlich auf das Länderinformationsblatt der Staaten-dokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Österreich zu Georgien (Gesamtaktualisierung am 7.6.2018) beruft und hervorhebt (Antragsbe-gründung S. 10), darin werde eine einschränkende Formulierung hinsichtlich des Vorkommens von Gewalt gegen Homosexuelle, die ihre Homosexualität in der Öffentlichkeit zeigen, gewählt (vgl. S. 9: „können vorkommen“), so ist dem entgegenzuhalten, dass bereits das angefochtene Urteil eine aktuellere Fassung dieser Erkenntnisquelle (Gesamtaktualisierung am 12. September 2019) heranzieht und mit der Aussage zur allgemeinen Menschenrechtslage zitiert, die LGBTI-Gemeinschaft sei mit „außergewöhnlicher Aggression und Diskriminierung“ kon-frontiert (a.a.O., S. 22). Mit der aktuelleren Fassung setzt sich die Beklagte nicht auseinander, wobei nur am Rande darauf hingewiesen sei, dass die noch aktuel-lere Fassung des österreichischen Länderinformationsblatts (letzte Änderung am 13. Juli 2020) quellengestützte Aussagen dazu enthält, dass der Einfluss von Anti-gender-Gruppen und Homophobie in der Gesellschaft nach wie vor stark sei,

wodurch diese Personen (Sexuelle Minderheiten, LGBTIQ) immer noch unter Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt litten; in den meisten Fällen würden die Rechte sexueller Minderheiten von Privatpersonen verletzt, wobei die Reaktion des Staates in den meisten Fällen weder aktiv noch wirksam sei. Das spricht eher für die Kernaussage des Verwaltungsgerichts, dass der vor Jahren angestoßene Transformationsprozess zur Wahrung der Rechte sexueller Minderheiten aktuell weiterhin ausreichender Effektivität entbehrt (Urteilsabdruck S. 20 f.).

Zusammengefasst genügen die Ausführungen der Beklagten danach nicht, um eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzutun, dass die von ihr für zutreffend gehaltene tatsächliche Einschätzung der Schutzbereitschaft des georgischen Staates der Entscheidung in einem Berufungsverfahren zugrunde zu legen sein sollte. Zu den Gründen, aus denen das Verwaltungsgericht auch eine inländische Schutzalternative verneint hat, verhält sich der Zulassungsantrag nicht. Die Feststellung eines grundsätzlichen Klärungsbedarfs, die dem Obergericht vorbehalten und keine erstinstanzliche Aufgabenstellung ist, ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Plückelmann

Bath

Böcker

Beglaubigt

Schumann
Schumann,
Justizbeschäftigte

